

Weisung 202410008 vom 23.10.2024 – Anpassung der Fachlichen Weisung zu Arbeitsgelegenheiten (AGH) § 16d SGB II zum Einsatz bei Maßnahme- und Terminverweigerung

Laufende Nummer: 202410008

Geschäftszeichen: FGL12 – II-1223.1

Gültig ab: 23.10.2024

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: Weisung

SGB III: nicht betroffen

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- Weisung 202112008 vom 06.12.2021 – Zugang zu Förderungen nach § 16d SGB II und § 16i SGB II für Rehabilitandinnen und Rehabilitanden nach dem Teilhabestärkungsgesetz

Aufhebung von Regelungen:

Zusammenfassung

Das Ziel und die Zielgruppe von AGH werden erweitert. Zukünftig können erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die sich der Teilnahme an Eingliederungsmaßnahmen verweigern und/oder wiederholt nicht zu Terminen im Jobcenter erscheinen, auch zu einer AGH mit Rechtsfolgenbelehrung zugewiesen werden. Die Beschäftigungsfähigkeit kann auch dadurch erhalten oder wiedererlangt werden, dass die Mitwirkungsbereitschaft verbessert oder wiederhergestellt wird.

1. Ausgangssituation

Im Rahmen der Wachstumsinitiative der Bundesregierung vom 05.07.2024 wurde festgelegt, dass AGH nach § 16d SGB II als Brücke in den regulären Arbeitsmarkt auch für erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) von besonderer Bedeutung sind, die sich der Teilnahme an Maßnahmen verweigern und/oder wiederholt nicht zu Terminen beim Jobcenter erscheinen (vgl. Wachstumsinitiative zu [Punkt 23e](#)). Für diese Personengruppe sollen AGH verstärkt genutzt werden.

2. Auftrag und Ziel

Die Beschäftigungsfähigkeit kann auch dadurch erhalten oder wiedererlangt werden, dass die Mitwirkungsbereitschaft verbessert oder wiedergestellt wird. Dazu zählt eine (verbesserte) Motivation zur Arbeitsuche und -aufnahme sowie die Stärkung der Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit, die Grundlagen für die Aufnahme einer Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt sind.

ELB, die sich der Teilnahme an Eingliederungsmaßnahmen in Arbeit nach §§ 16ff. SGB II verweigern und/oder wiederholt nicht zu Terminen beim Jobcenter erscheinen, können einer AGH mit Belehrung über die Rechtsfolgen zugewiesen werden.

Die Verpflichtung zur Teilnahme an einer AGH für diese erweiterte Zielgruppe mittels Zuweisung mit Rechtsfolgenbelehrung ordnet sich systematisch in den Integrationsprozess nach § 15 SGB II ein: Die Grundidee des § 15 SGB II ist es eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen ELB und Integrationsfachkräften (IFK) herzustellen und gemeinsam das Ziel und die wesentlichen Schritte zur Integration festzulegen. Dazu gehört auch, den Integrationsprozess mit dem Einsatz von Eingliederungsmaßnahmen zu unterstützen. Ist die/der ELB nicht bereit, die Absprachen aus dem Kooperationsplan zur Teilnahme an Eingliederungsmaßnahmen einzuhalten oder kommt hierzu ein Kooperationsplan nicht zustande bzw. kann nicht fortgeschrieben werden, soll sie/er zu Mitwirkungshandlungen durch eine Zuweisung in eine AGH verpflichtet werden (FW zu 15 SGB II Rz. 15.52ff und Rz.15.63f).

Die Fachliche Weisung zu § 16d SGB II wird in angepasster Fassung zur Verfügung gestellt.

3. Einzelaufträge

Die Regionaldirektionen unterstützen die gemeinsamen Einrichtungen bei der rechtssicheren Umsetzung der Fachlichen Weisung zu § 16d SGB II mit geeigneten, qualitätssichernden Maßnahmen.

Die gemeinsamen Einrichtungen setzen die Fachlichen Weisung zu § 16d SGB II rechtssicher um.

4. Info

Entfällt

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift